



Beschluss

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – 15. PUA

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **9. Sitzung** zu **Drucksache 7/368** folgenden Beschluss gefasst:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzt gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.

I.

Der Ausschuss soll für den Zeitraum vom 19. April 2011 bis zum 11. April 2016 (sechste Legislaturperiode) folgende Sachverhalte behandeln:

- A) Es ist zu untersuchen, ob das Ministerium der Finanzen bei der Vergabe von Beraterverträgen gegen haushaltsrechtliche, vergaberechtliche und/oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat. Im Fokus steht hierbei der am 4. November 2013 erfolgte Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages (GBV) mit der Investitionsbank (IB) zur Übertragung von Aufgaben zur wissenschaftlichen Begleitung und Unterstützung im Rahmen einer ziel- und wirksamkeitsorientierten Entscheidungsvorbereitung und -steuerung mit einem Finanzvolumen in Höhe von 6,3 Millionen Euro. Mit zu überprüfen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die rechtliche Zulässigkeit der Weitervergabe eines Großteils dieses Auftrages (Finanzvolumen: 4,4 Millionen Euro) durch die IB an das Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (ISW) ohne eine entsprechende Befassung des Ausschusses für Finanzen.

Darüber hinaus sollen alle Geschäftsbesorgungsverträge, die innerhalb der sechsten Legislaturperiode durch das Ministerium der Finanzen mit der IB abgeschlossen wurden und zu einer Beauftragung des ISW führten, einer Untersuchung unterzogen werden.

Insbesondere soll das Verwaltungshandeln und das Zusammenspiel der verschiedenen Zuständigkeitsebenen innerhalb des Ministeriums der Finanzen einer Überprüfung unterzogen werden. Prüfungsmaßstab sollen dabei jene Kriterien sein, die der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfungspflichten anzulegen hat.

Das Ziel des eingesetzten Untersuchungsausschusses besteht darin festzustellen, wer für eine etwaige Umgehung haushaltsrechtlicher, vergaberechtlicher und/oder anderer gesetzlicher Vorschriften bei der Vergabe der Beraterverträge Verantwortung trägt.

- B) Nach denselben Kriterien sollen ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro alle weiteren von der Landesregierung in eigenem Namen oder in ihrem Auftrag im genannten Zeitraum abgeschlossenen Beraterverträge, Gutachten und Studien untersucht werden. Das schließt Nachträge, Inhouse-Geschäfte und deren Unterbeauftragungen, Verträge mit anderen öffentlichen Stellen sowie Verträge aus Rahmenverträgen ein.

II.

Die Untersuchungen nach A) und B) sollen nacheinander erfolgen. Nach Abschluss der Untersuchungen zu A) ist dem Landtag von Sachsen-Anhalt ein Zwischenbericht nach § 29 Abs. 6 Satz 1 UAG vorzulegen.

III.

Der Ausschuss hat 12 Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin



Beschluss

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – 16. PUA

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **23. Sitzung** zu **Drucksache 7/1138** folgenden Beschluss gefasst:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzt gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.

I.

Der Ausschuss soll, bezogen auf die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal, hauptsächlich in den Jahren 2012 und 2014, insbesondere untersuchen,

- a) ob und gegebenenfalls wie und in welchem Umfang die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal nicht den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend vorbereitet, durchgeführt, kontrolliert oder in ihren Ergebnissen in anderer unzulässiger Weise beeinflusst worden sind;
- b) ob durch Tun oder Unterlassen sowie durch fehlende oder ungenügende Kontrollmechanismen seitens des Landeswahlleiters, der Kommunalaufsichtsbehörden und der für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal sowie im Landkreis Stendal zuständigen Behörden und Organe Verstöße gegen die wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt oder andere unzulässige Beeinflussungen der Wahlergebnisse begünstigt und erleichtert wurden;
- c) ob die bestehenden wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt durch zur Wahl antretende Parteien/Vereinigungen/Listen oder ihr nahe stehende Personen bewusst zu ihren Gunsten falsch angewandt wurden, um die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu ihrem Vorteil zu beeinflussen;

- d) ob die Vorgänge hinsichtlich des Verdachts von Wahlfälschungen bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal - insbesondere auch mit Blick auf öffentlich bekannt gewordene neue Erkenntnisse im Rahmen des Prozesses um die Stendaler Briefwahlaffäre - eine systematische Wahlmanipulation belegen.

II.

In die Untersuchung zu Ziffer I Buchstaben c und d sind Handlungen einzubeziehen, mittels derer versucht wurde, Wahlwiederholungen zu vermeiden beziehungsweise das Stellen von Strafanzeigen zu verhindern sowie mögliche Unregelmäßigkeiten bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu relativieren beziehungsweise deren Folgen abzuwenden. Hierzu sind insbesondere auch die bei Polizei, Staatsanwaltschaften und im Ministerium der Justiz vorliegenden Erkenntnisse zu berücksichtigen.

III.

Die Untersuchungen der Vorgänge im Rahmen der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal gemäß Ziffer I sollen dem Gesetzgeber Anhaltspunkte und Hinweise dafür geben, ob und inwieweit die geltenden wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt einer Überarbeitung bedürfen.

IV.

Der Untersuchungsausschuss hat zwölf Mitglieder und zwölf stellvertretende Mitglieder.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin



Beschluss

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – 17. PUA

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **50. Sitzung** zu **Drucksache 7/3002** folgenden Beschluss gefasst:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzt gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.

I.

Der Ausschuss soll für den Zeitraum 25. Mai 1998 bis zum 31. Dezember 2017 folgende Sachverhalte behandeln:

- A) Es sollen die Vorgänge rund um die Finanzderivatgeschäfte des Abwasserzweckverbandes (AZV) Bad-Dürrenberg, des AZV Köthen und des Wasserzweckverbandes (WZV) Saale-Fuhne-Ziethe untersucht werden. Dabei soll herausgearbeitet werden, auf welche rechtlichen Grundlagen sich der jeweilige Zweckverband für den Aufbau eines aktiven Kreditmanagements und den Einsatz von Finanzderivaten beruft und inwieweit diese beachtet wurden. Ebenfalls zu überprüfen ist in diesem Zusammenhang, ob gesetzliche und satzungsrechtliche Vorgaben, sowie ministeriale Verwaltungsvorschriften von den Entscheidungsträgern bei der Durchführung von Derivatgeschäften beachtet wurden.

Es soll die Höhe der Verluste zum Stichtag 31. Dezember 2017 festgestellt werden. Ziel soll es sein zu ermitteln, welcher absolute Verlust je Zweckverband realisiert wurde, und welche Auswirkungen dieser auf die Gebühren der Zweckverbände hatte. Dabei soll konkret ermittelt werden, auf welchen Betrag sich die getätigten Netto-Zahlungen des Zweckverbandes an den/die Swap-Partner belaufen, welche Marktwerte die Derivate bei Vertragsabschluss hatten und was ihr aktueller Marktwert ist, wie hoch der prozentuale Anteil der Zinskosten, die auf Derivate zurückzuführen sind, in Relation zu den Zinskosten insgesamt ist. Hierbei sollen auch Aufwendungen untersucht werden, die im Zusammenhang mit der Unterhaltung eines aktiven Kreditmanagements stehen, sowie Beratungs- oder Prozesskosten.

Nachfolgend soll geklärt werden, welche Auswirkungen sowohl die realisierten Verluste, als auch die nicht realisierten Verluste in Form von negativen Markt-

werten auf die Bilanz des jeweiligen Zweckverbandes, auf die Gebührenkalkulation und letztlich auf die Umlage-Zahlungen des Landes an den jeweiligen Zweckverband hatte.

Ein weiterer Untersuchungsgegenstand sollen die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Bank als Vertragspartner sein. Das betrifft in erster Linie die Ausgestaltung von Rahmenverträgen und dem Nachkommen von Beratungs-, Warn- und Aufklärungspflichten der Bank gegenüber dem Zweckverband. Darüber hinaus soll untersucht werden, auf welchen Entscheidungsgrundlagen der Zweckverband Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einleitete, nachdem sich erhebliche Verluste aufgrund der Geschäftsabschlüsse eingestellt haben.

- B) Nach denselben Kriterien sollen alle weiteren Zweckverbände untersucht werden.
- C) Es soll untersucht werden, inwieweit die Kontrollgremien ihrer Verantwortung nachgekommen sind. Weiterhin soll untersucht werden, inwieweit die Versammlungen in die Entscheidungen der Geschäftsleitung einbezogen wurden. Insbesondere ist zu klären, inwieweit Geschäftsführer eigenmächtig gehandelt haben.
- D) Es sollen Spekulationsgeschäfte in Kommunen untersucht werden, beginnend mit denjenigen, bei denen der Landesrechnungshof das Prüfungsrecht besitzt. Anschließend soll der Rechnungshof gebeten werden, einzelne vom Ausschuss zu bestimmende Kommunen unter 25.000 Einwohnern exemplarisch zu prüfen. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür müssen im Vorfeld geschaffen werden.
- E) Es soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Kommunalaufsicht ihren Aufsichtspflichten nachgekommen ist, welche Zuständigkeiten sich ergaben, wann sie erstmals Kenntnis von den Geschehnissen erhielt und in welchem Umfang die Kommunalaufsicht Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet hat.
- F) Es soll untersucht werden, welchen Einfluss die Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt auf Zweckverbände, Gemeinden und Kommunen hinsichtlich des Aufbaus eines aktiven Kreditmanagements und des Derivateinsatzes nahmen. Insbesondere soll hier herausgearbeitet werden, mit welcher Absicht und zu welchen Anlässen die verschiedenen Erlasse, Rundverfügungen, Dienstweisungen und Empfehlungen herausgegeben wurden und welche Bedeutung ihnen zukam. Des Weiteren soll untersucht werden, wie mit Verlusten verfahren werden sollte und wie die Landesregierung dafür Sorge getragen hat, dass diese Richtlinien eingehalten wurden.

Darüber hinaus soll untersucht werden, welche Dienstanweisungen für das aktive Kreditmanagement der Landesregierung selbst Geltung hatten und haben und ob und inwiefern es Abweichungen zu den Richtlinien der Zweckverbände und Kommunen gab und gibt.

II.

Der Untersuchungsausschuss soll im Oktober 2018 die Arbeit aufnehmen. Die Untersuchungen sollen von A) bis E) nacheinander erfolgen. Bei der Untersuchung nach A) soll zunächst der AZV Bad-Dürrenberg untersucht werden, anschließend der AZV Köthen und letztlich der WZV Saale-Fuhne-Ziethen.

III.

Der Ausschuss hat 12 Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin



Beschluss

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – 18. PUA

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der 77. Sitzung zu **Drucksache 7/4778** folgenden Beschluss gefasst:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzt gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.

- I. Der Ausschuss soll für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Januar 2018 untersuchen,
 - A. in welcher Höhe und an welche natürlichen und juristischen Personen die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt Lotterie-Fördermittel ausgeschüttet hat und ob und inwieweit die beantragten Lotterie-Fördermittel für den im Zuwendungsbescheid aufgeführten Zweck verwendet wurden;
 - B. ob und inwieweit es Verbindungen (beispielsweise dienstlich, privat, familiär) von Mitarbeitern der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt zur ISA_i_motion GmbH und der VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. KG gab bzw. gibt;
 - C. ob und inwieweit Arbeitsplätze und Handelsvertretungen an selbstständige Lotto-Bezirksleiter aufgrund persönlicher Verbindungen zwischen der Geschäftsführung der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt bzw. deren Aufsichtsrat und den Bezirksleitern vergeben worden sind;
 - D. ob und inwieweit Bezirksleiter der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt durch eigene Lotto-Toto-Verkaufsstellenkonzessionen eigenständig Verkaufsstellen betreiben bzw. betrieben haben;
 - E. ob und inwieweit die jährliche Vergütungsentwicklung der Bezirksleiter und Angestellten der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt unverhältnismäßig im Vergleich zur allgemeinen Lohnentwicklung bzw. Kostensteigerung des Landes Sachsen-Anhalt gestiegen ist;

- F. ob und inwieweit der Geschäftsführung bzw. dem Aufsichtsrat der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt oder den zuständigen Behörden Verstöße gegen das Geldwäschegesetz und das Jugendschutzgesetz bekannt geworden sind bzw. der Verdacht bestand und diesem nachgegangen wurde;
 - G. ob und inwieweit der Geschäftsführung bzw. dem Aufsichtsrat der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt der Verdacht auf Spielsucht bei Großspielern im Bezirk Stendal-Burg-Wittenberg vorlag und diesem nachgegangen wurde;
 - H. ob und inwieweit der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt zurechenbare Verstöße gegen das Glücksspielgesetz vorlagen bzw. vorliegen und wie diesen nachgegangen wurde bzw. wird;
 - I. in welchem Maße die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt die Spieler bei Sonderverlosungen bei deren Bewerbung auf den bundesweiten Verteilungsschlüssel aufmerksam gemacht hat.
- II. Der Untersuchungsausschuss soll unverzüglich die Arbeit aufnehmen.
 - III. Der Ausschuss hat 13 Mitglieder und 13 stellvertretende Mitglieder.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin



Beschluss

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – 19. PUA

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **85. Sitzung** zu **Drucksache 7/5236** folgenden Beschluss gefasst:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzt gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.

- I. Der Ausschuss soll für den 9. Oktober 2019 in Bezug auf den Terroranschlag von Halle (Saale) untersuchen,
 - A. welche Personen und Institutionen maßgeblich die Fehleinschätzung der Gefährdungslage im Zuge des Terroranschlages in Halle (Saale) zu verantworten haben.
 - B. ob und weshalb es zu einer Herabsetzung der Gefährdungslage für jüdische Einrichtungen in Sachsen-Anhalt kam, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender judenfeindlicher Stimmung.
 - C. ob und inwieweit ein Sicherheitskonzept für jüdische Einrichtungen in Sachsen-Anhalt und im Besonderen für Halle (Saale) für den höchsten jüdischen Feiertag, Jom Kippur, existierte.
 - D. ob und inwieweit Anfragen der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt auf Polizeischutz seitens der Behörden bearbeitet wurden.
 - E. ob und inwieweit der Polizeieinsatz im Zuge des Terroranschlages in Halle (Saale) systematischer, planmäßiger und routinierter Polizeiarbeit entsprach, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausrüstung, Koordinierung, Kommunikation und Handlungsweise der Einsatzkräfte.
 - F. wer die Verantwortung für die wesentlichen Schwächen des Polizeieinsatzes im Zuge des Terroranschlages von Halle (Saale) übernimmt.

II. Der Ausschuss soll untersuchen,

- G. ob und inwieweit ein Sicherheitskonzept für Einrichtungen anderer allgemeiner Religionsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt existiert.
- H. ob und inwieweit ein Gesamtkonzept zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit bei Terroranschlägen in Sachsen-Anhalt existiert.
- I. ob und inwieweit die Landespolizei Sachsen-Anhalt auf die Verhinderung und Bewältigung von Amok- und Terrorlagen personell, materiell und ausbildungstechnisch vorbereitet und ausgestattet ist.

III. Der Ausschuss soll untersuchen,

- J. ob und inwieweit es bereits in früheren Fällen - insbesondere im Fall des am 29. April 2018 in Halle (Saale) verstorbenen Polizeischülers Paul L. - zu Fehlern und Versäumnissen während der polizeilichen Ermittlungsarbeit bei der Polizeiinspektion Halle (Saale), ehemals Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, gekommen ist.
- K. ob und inwieweit der Innenminister, als höchster Dienstherr der Polizei, bei Ermittlungsfällen mit besonderer politischer Brisanz, über den Ermittlungsfortschritt in Kenntnis gesetzt und unterrichtet wird.
- L. ob und inwieweit Fehler und Versäumnisse während der polizeilichen Ermittlungsarbeit in die Zuständigkeit und Verantwortung des Innenministers, als höchsten Dienstherrn der Polizei, fallen.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll unverzüglich die Arbeit aufnehmen.

V. Der Ausschuss hat 9 Mitglieder und 9 stellvertretende Mitglieder.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin



Beschluss

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – 20. PUA

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **106. Sitzung** zu **Drucksache 7/6292** folgenden Beschluss gefasst:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzt gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.

- I. Der Ausschuss soll untersuchen, ob und in welchem Umfang durch Tun oder Unterlassen der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden die Umschlagung, Lagerung, Behandlung und Verbringung von Abfällen, Bohrschlämmen usw.
 - a) im Zeitraum von 1990 bis Juni 2020 betreffend die Obertagedeponie Brüchau
und
 - b) im Zeitraum von 1990 bis Juni 2020 betreffend das Bergwerk Teutschenthal entgegen den geltenden Rechtsvorschriften ermöglicht wurden.
- II. Es ist vor allem zu untersuchen,
 - a) ob die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen rechtmäßig erteilt wurden,
 - b) ob die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften und der in den Erlaubnissen und Genehmigungen enthaltenen Maßgaben ordnungsgemäß überprüft wurde und ob bei Verstößen erforderliche Konsequenzen gezogen worden sind; etwa die Rücknahme oder der Widerruf der Betriebserlaubnis oder der Genehmigung oder die Untersagung des Betriebs,
 - c) ob und inwieweit die Rücknahme oder der Widerruf der erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen aus anderen Gründen hätten erfolgen müssen.
- III. Der Untersuchungsausschuss hat neun Mitglieder und neun stellvertretende Mitglieder.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin

(Ausgegeben am 15.07.2020)